# BUNDESSOZIALGERICHT

## Beschluss

in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 146/12 S**

L 2 AS 392/12 B ER (Sächsisches LSG)
S 20 AS 734/12 ER (SG Chemnitz)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis
Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2012 - L 2 AS 392/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm Geld und die Übernahme der Kosten für einen PKW für ein Vorstellungsgespräch zu zahlen. Das Sozialgericht Chemnitz hat den Antrag mangels Anordnungsanspruchs mit Beschluss vom 20.4.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 25.6.2012 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 28.6.2012 gegen den vorgenannten Beschluss ausdrücklich "sofortige Beschwerde" beim LSG eingelegt. Das Schreiben ist an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden und hier am 10.8.2012 eingegangen.

3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 25.6.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS